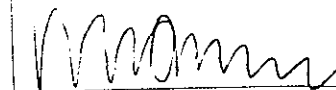


BSG  
430.251

**Gesetz  
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)  
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

Antrag	Erziehungsdirektion
Datum 29.10.98 10.96/98 HRO/SJU 87821.doc	Direktion: Unterschrift Der Erziehungsdirektor 

**Ausfertigung** 4890-100

- Übersetzung beiliegend  
 Übersetzung durch Staatskanzlei

**I.**

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Gehalt

**Art. 12<sup>1</sup>** Lehrkräfte haben Anspruch auf Gehalt und gegebenenfalls auf Zulagen.

1. Grundsatz

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ausgestaltung des Gehaltssystems und bei der Festlegung der einzelnen Gehälter und Zulagen die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage des Kantons und der Gemeinden sowie die Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Schulen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Gehaltskonzept

**Art. 12a (neu)<sup>1</sup>** Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt der Gehaltsklasse und Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen. Es kann in angemessenem Umfang zusätzlich von Leistung und Verhalten abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Es bestehen 32 Gehaltsklassen.

<sup>3</sup> Jede Vorstufe reduziert, jede Erfahrungsstufe erhöht das Grundgehalt.

<sup>4</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen.

3. Grundgehalt,  
End- und  
Anfangsgehalt

**Art. 12b (neu)<sup>1</sup>** Das Grundgehalt der untersten Gehaltsklasse beträgt 51 500 Franken, das Grundgehalt der obersten Gehaltsklasse beträgt 141 400 Franken.

<sup>2</sup> Die Beträge gemäss Absatz 1 sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Sie entsprechen 100.6 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte).

<sup>3</sup> Das Endgehalt beträgt höchstens 156 Prozent, das Anfangsgehalt beträgt mindestens 62,5 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse.

4. Zuordnung zu  
Gehaltsklassen

**Art. 13<sup>1</sup>** Die einzelnen Kategorien von Lehrkräften und die Leitungs- und Verwaltungsfunktionen pro Schultyp bzw. pro Unterrichtsbereich oder Fach sowie die Funktionen in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung werden je einer Gehaltsklasse zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Zuordnung richtet sich nach der Ausbildung, nach den Aufgaben sowie nach den geistigen und körperlichen Anforderungen und Belastungen.

5. Teuerungsausgleich

**Art. 14** Die Anpassung der Gehälter an die Teuerung erfolgt gemäss Artikel 24a des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Dekret des Grossen  
Rates

**Art. 26a (neu)<sup>1</sup>** Der Grosse Rat legt das Nähere zur Gehaltsordnung und zur Beruflichen Vorsorge durch Dekret fest. Er regelt namentlich

a das Nähere zum Geltungsbereich der Gehaltsordnung und der Beruflichen

Vorsorge,

- b die Grundzüge der Stellenbewirtschaftung,
- c das Grundgehalt der einzelnen Gehaltsklassen,
- d die Zahl und die gehaltsmässige Auswirkung der einzelnen Vorstufen und Erfahrungsstufen,
- e die Voraussetzungen, unter denen Vorstufen festgelegt und Erfahrungsstufen angerechnet werden,
- f die besonderen Entschädigungen,
- g die Zulagen,
- h die Treueprämie und andere Prämien,
- i den maximalen Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte,
- k die Altersentlastung,
- l die Pensionskasse, bei der die Lehrkräfte versichert sind, und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.

<sup>2</sup> Er kann seine Regelungsbefugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis k ganz oder teilweise an den Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat kann die Regelungsbefugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe i an die zuständige Direktion weiter übertragen.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann den Regierungsrat ermächtigen, bei schwieriger Finanzlage des Kantons durch Verordnung den Gehaltsaufstieg zu reduzieren oder auf einen Gehaltsaufstieg vorübergehend ganz zu verzichten.

<sup>4</sup> Er kann bei wesentlichen währungsbedingten Kaufkraftverlusten des Schweizer Frankens oder beim Beitritt der Schweiz zu einem anderen Währungssystem die Werte des Grundgehalts gemäss Artikel 12b Absatz 1 entsprechend anpassen.

Verordnungen des  
Regierungsrates

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist.

<sup>2</sup> Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a die Zuordnung der Lehrerkategorien und Funktionen zu den Gehaltsklassen,
- b die Kürzung des Gehalts wegen gleichzeitigen Bezugs von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder von Leistungen aus Versicherungen,
- c die Festlegung der Beschäftigungsgrade aufgrund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
- d die Stellenausschreibung,
- e die Anstellungsvoraussetzungen,
- f die Urlaube und anderen Abwesenheiten,
- g die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Urlaub und Geburt,
- h die Entschädigung der Fahrkosten und anderer Spesen,
- i die Stellvertretungen,
- k die besonderen Unterrichtsverhältnisse,
- l den Lehrerauftrag und die Aufgaben von Personen mit Funktionen gemäss Artikel 4 Absatz 1,
- m die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

<sup>3</sup> Er kann seine Regelungsbefugnisse gemäss Absatz 2 Buchstaben c bis e und h bis k ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen.

<sup>4</sup> Er kann durch Verordnung die Kriterien und das Verfahren für eine systematische Beurteilung von Leistung und Verhalten der Lehrkräfte regeln, den Umfang des Leistungsanteils am Gehalt festlegen und die Funktionen bestimmen, deren Gehalt keinen Leistungsanteil enthält.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*